

Auf- und Abstiegsregelung für den Spielbetrieb der Frauen Bezirk Niederbayern Saison 2024 / 2025

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

Frauen Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 9 Mannschaften.
2. Der Meister der Bezirksoberliga steigt in die Landesliga auf.
3. Der Tabellenletzte und der Tabellenvorletzte steigen in die Bezirksliga ab.

Frauen Bezirksliga

1. Die Bezirksligen spielen in zwei geographischen Gruppen mit 7 Mannschaften.
2. Die Meister der beiden Bezirksligen steigen in die Bezirksoberliga auf.
3. Die letztplatzierte Mannschaft jeder Bezirksliga steigt in die Kreisliga ab.

Frauen Kreisliga

1. Die Kreisligen spielen in zwei geographischen Gruppen mit jeweils 8 Mannschaften.
2. Der Meister und Vizemeister der beiden Kreisligen steigen in die Bezirksliga auf.
3. Mannschaften im flexiblen Spielmodus haben kein Aufstiegsrecht.
4. Eine Abstiegsregelung entfällt

Allgemeines

1. Stehen zwei Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so gelten die Bestimmungen des § 23 Nr. 1 der Spielordnung. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften gilt § 23 Nr. 2 der Spielordnung.
2. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß der Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
3. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung.
4. Der BFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassenebenen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.
5. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24 Nr. 2 der Spielordnung in einem Spiel auf einem neutralen Platz statt. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Los bestimmt.

Rechtsbehelf

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußballverbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss Niederbayern (Vorsitzenden Gisela Raml, Getreideweg 19, 94481 Grafenau) eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Absatz 3, Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

27.08.2024

Gisela Raml, Vorsitzende
Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss